

## Wann geht's denn nun eigentlich los?

Das hätten die beiden Teams der 2. Schachbundesliga die sich zu ihrer Begegnung im Januar dieses Jahres trafen vor ihrem Match wohl nicht erwartet, nämlich dass sich noch Monate später vielleicht sogar ordentliche Gerichte mit diesem Wettkampf auseinandersetzen müssen. Für die vermutlich wenigen, zu denen sich dieser Vorfall noch nicht rumgesprochen hat, hier noch einmal kurz eine Zusammenfassung der Ereignisse:

Bedingt durch Bauarbeiten auf der Bahnstrecke zwischen dem Heimatort des Gastvereins und dem Spielort kam es zu einer 90-minütigen Verspätung der Gastmannschaft. Der Schiedsrichter, der offensichtlich bemüht war trotz aller Widrigkeiten eine sportliche Entscheidung des Wettkampfs zu ermöglichen, war frühzeitig von der Gastmannschaft per Mobiltelefon über die drohende Verspätung informiert worden und verschob daher den Beginn des Wettkampfs von 11:00 Uhr auf letztlich 12:03 Uhr. Zuvor hatte er dabei sich darüber versichert, dass ein eventuell späteres Spielende keine Probleme verursachen würde. Auch die Heimmannschaft stimmte dieser Regelung zu, und erklärte den Wettkampf „vorbehaltlich der Prüfung der Schiedsrichterentscheidung“ aufnehmen zu wollen.

Nur am Rande, hier haben wir es wieder, dieses „Spielen unter Protest“. Der Deutsche Schachbund täte gut daran, ein für alle Mal festzulegen, wie dies zu verstehen ist und ob so etwas überhaupt möglich ist, oder ob nicht wie hier geschehen, die Aufnahme der Partien durch die Heimmannschaft die Zustimmung zu der von dem Schiedsrichter getroffenen Regelung auch endgültig festschreibt. Es kam nun, wie es (leider) kommen musste. Die Heimmannschaft legte gegen die Wertung des Wettkampfs Protest beim Spielleiter ein, mit der Begründung die in der 2. Bundesliga gültige Wartezeit von 30 Minuten sei überschritten worden und der Wettkampf daher wegen Nichtantretens der Gastmannschaft 8:0 für die Heimmannschaft zu werten.

Ach übrigens, was bei der Lektüre der viele Seiten umfassenden Unterlagen über diesen Protest und die anschließende Berufung nur immer mal ganz am Rande auftaucht ist das sportliche Ergebnis dieser Begegnung, nämlich 5 ½ zu 2 ½ für die Gastmannschaft. Ich wollte dies unbedingt mal erwähnen, damit nicht völlig in Vergessenheit gerät, um was es bei dieser Sache eigentlich geht oder vielleicht gehen sollte.

Aber zurück zu dem Protest, dieser wurde von dem zuständigen Spielleiter abgelehnt. Beim Schreiben dieses Artikels wollte ich zunächst auf die Gründe dieser Ablehnung mit eigenen Worten eingehen, habe mich aber nach einiger Überlegung dazu entschieden, hier aus dem Originaldokument zur Begründung der Ablehnung des Protestes zu zitieren, weil es kaum möglich ist, den Sachverhalt exakter und zutreffender zu beschreiben:

„Als Anspruchsgrundlage für kampflosen Gewinn des Mannschaftswettkampfes kommt alleine Art. 6.6 a der FIDE-Regeln in Betracht, wonach ein Spieler verliert, wenn er nach Ablauf der Wartezeit am Schachbrett erscheint. Die Wartezeit beträgt nach der Ausschreibung der 2. Schach-Bundesliga 30 Minuten. Sie zählt ab Spielbeginn. Das ist – anders als nach der bis 30. 06. 2009 geltenden Regel – nicht der angesetzte Spielbeginn, sondern der tatsächliche Spielbeginn. Im englischen Originaltext heißt es: „Any player who arrives at the chessboard after the start of the session shall lose the game.“ Dies trat an die Stelle des früheren Textes: „If neither player is present initially, ...“ was übersetzt war mit „Falls zu Beginn keiner der Spieler anwesend ist, ...“. Der Beginn war in Art. 6.5 definiert als der „für den Partiebeginn festgesetzte[n] Zeitpunkt“ („At the time determined for the start of the game ...“). Die unterschiedliche Begrifflichkeit zwischen geltender und früherer Regelung und die sich hieraus ergebenden praktischen Folgerungen entsprechen dem Diskussionsstand in der Rules Commission der FIDE und sind auch im DSB entsprechend publiziert worden. Damit ist klargestellt, dass die Wartezeit ab dem tatsächlichen, das heißt vom Schiedsrichter als solchen klar kenntlich gemachten Spielbeginn läuft. Die Wartezeit war jedoch im vorliegenden Fall eingehalten, weil der Schiedsrichter den Wettkampf um 12:03 Uhr gestartet hat.“ (Ende des Zitats)

An dieser Stelle war für mich der Fall eigentlich erledigt. Aber wie heißt es so schön: Vor Gericht und auf hoher See sind wir allein in Gottes Hand. Auf diese Entscheidung des Spielleiters wurde Berufung beim Bundesturniergericht eingelegt, und – ich konnte es kaum glauben – dieser Berufung wurde stattgegeben. Der Hauptgrund in der Entscheidung der Richter des Turniergerichts war nun, der Schiedsrichter vor Ort wäre nicht befugt gewesen den Wettkampf erst um 12:03 Uhr, statt wie vorgesehen um 11:00 Uhr beginnen zu lassen und hätte mit dieser Entscheidung die ihm zustehenden Kompetenzen überschritten.

Diese Entscheidung wirft nun erheblich mehr Fragen auf, als sie beantwortet. Sofern die oben zitierte Regelländerung in den FIDE Regeln überhaupt einen Sinn enthalten soll, muss es Situationen geben, in welchen der tatsächliche Spielbeginn von dem eigentlich dafür vorgesehenen Zeitpunkt abweicht. Wer nun aber, wenn nicht der Schiedsrichter vor Ort legt, diesen tatsächlichen Beginn fest? Besonders kritisch wird die Situation demnach bei Turnieren mit 0 Minuten Karenzzeit. Nach der Begründung des Turniergerichts hätte der Schiedsrichter keine Möglichkeit den Turnierbeginn, auch bei Vorliegen berechtigter Gründe, zu verschieben.

Ich möchte dazu noch mal aus der Begründung der Berufungsentscheidung zitieren:

„Zwar ist aus den unterschiedlichen Formulierungen in den genannten Bestimmungen (Anm.: Gemeint sind die verschiedenen, auch hier zitierten Versionen der FIDE Regeln) zu schließen, dass der tatsächliche Spielbeginn von dem dafür festgesetzten Zeitpunkt abweichen kann. Unter welchen Voraussetzungen derartige Abweichungen (Anm.: zwischen tatsächlichen und angesetzten Spielbeginn) in Betracht kommen können, muss hier nicht umfassend und abschließend geklärt werden.“

Und an anderer Stelle: „Ob man dabei auf die für den Beginn fest gesetzte Zeit abstellt oder annimmt, systembedingt müsse es zu einer (geringen) Abweichung zwischen festgesetzter Zeit und tatsächlichem Spielbeginn kommen, kann hier dahinstehen.“

Aber genau das wäre meines Erachtens hier die Aufgabe des Turniergerichts gewesen, nämlich den Spielern und Schiedsrichtern vor Ort eine Sicherheit für ihr zukünftiges Agieren zu geben. Was neben dem wohl lange noch nicht ausgestandenen Konflikt bei dieser Begegnung als Resultat dieser Entscheidung bleibt, ist eine ziemliche Verunsicherung besonders auch bei den verantwortlichen Schiedsrichtern. Wie ich von fast allen meinen Schiedsrichterkollegen weiß, so hat auch der in diesem Fall tätige Schiedsrichter in einer alles andere als leichten Situation versucht, eine sportliche Lösung der Situation herbeizuführen und es nicht sofort zu einer Lösung am grünen Tisch kommen zu lassen.

Viele Fragen bleiben unbeantwortet: Unter welchen Voraussetzungen kommen denn nun Abweichungen beim Spielbeginn in Betracht? Wie groß dürfen diese Abweichungen denn überhaupt sein? Ist die Größe der möglichen Abweichung nicht auch abhängig von der Dauer der gültigen Karenzzeit? Eine zweiminütige Verschiebung des Turnierbeginns hat bei 0 Minuten Wartezeit mitunter völlig andere Auswirkungen, als dies bei einer Wartezeit von 30 oder gar 60 Minuten der Fall ist.

Als Resümee möchte ich noch einmal den Bundesturnierdirektor zu Wort kommen lassen und aus seinem Kommentar zu der Entscheidung des Turniergerichts (BTG) zitieren:

„Eine ... abschließende Klärung wäre aber trotzdem hilfreich gewesen, denn die Entscheidung des BTG wird mangels näherer Richtlinien zu einer aus Vorsicht am Wortlaut der Regeln und der Entscheidung klebenden Auslegung durch die Schiedsrichter und damit zu in Einzelfällen unverständlichen Entscheidungen führen, denen der Bundesturnierdirektor auf der Basis dieser Entscheidung kaum steuern kann. Den (Internationalen!) Schiedsrichtern im BTG kann man Praxisferne eigentlich nicht absprechen, aber Gedanken an die Folgen ihrer Entscheidung haben sie keine verschwendet.“

